

**5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde  
Münchsteinach für das Gebiet der Gemeindeteile Münchsteinach, Neuebersbach, Altershausen und dem  
Gemeindeteil Mittelsteinach (BGS/EWS)  
vom 13. Juni 1986**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes ( KAG ) erläßt die Gemeinde Münchsteinach folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Beitrag beträgt für die Entwässerungsanlage

- |                                   |        |
|-----------------------------------|--------|
| 1. Gemeindeteil Münchsteinach     |        |
| a) pro qm Grundstücksfläche       | 2,20 € |
| b) pro qm zulässige Geschoßfläche | 4,14 € |
| 2. Gemeindeteil Altershausen      |        |
| a) pro qm Grundstücksfläche       | 2,20 € |
| b) pro qm zulässige Geschoßfläche | 4,14 € |

-Einleitungsgebühren-

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für die Entwässerungsanlagen

- |                                  |   |
|----------------------------------|---|
| a) im Gemeindeteil Münchsteinach | 1,18 € pro Kubikmeter Abwasser                            |
| b) im Gemeindeteil Altershausen  | 0,92 € pro Kubikmeter Abwasser                            |
| c) im Gemeindeteil Neuebersbach  | 1,43 € pro Kubikmeter Abwasser; Wird bei Grundstücken vor |
- Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlagen eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.“

*neu für  
Neuersbach  
Markt*

§ 10 a erhält folgende Fassung:

„§ 10 a Einleitungsgebühr für die Entwässerungsanlage des Gemeindeteils Mittelsteinach

Die Einleitungsgebühr für die Entwässerungsanlage des Gemeindeteils Mittelsteinach beträgt je Person 63,40 €. Die Gebühr wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Gebühr zu entrichten ist. Bei verlangter Vorklärung ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.“

§ 2

In Kraft treten

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Ausgefertigt: 26.11.2001

Münchsteinach, den 26. November 2001

( Schenke )

1. Bürgermeisterin